

**Im Monat September 2009 hatten wir aktuelles zum Thema
Erbrecht für Sie vorbereitet:**

Abfindung des verzichtenden Ehegatten bleibt bei Übernahme einer Rentenverpflichtung zugunsten des überlebenden Ehegatten vollwertig

Der Zuwendungsverzicht eines durch Übertragung unter Lebenden begünstigten Abkömmlings kann Anknüpfungspunkt für eine ergänzende Auslegung der Schlusserbeneinsetzung in einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament sein, die zum Wegfall der erfolgten Ersatzerbenberufung der Abkömmlinge des Verzichtenden führt. Für die Auslegung kommt es maßgeblich darauf an, ob die Abfindung so werthaltig ist, dass sich das vom Willen der Erblasser getragene Verteilungskonzept realisiert. Eine vom Verzichtenden übernommene Rentenverpflichtung zugunsten des überlebenden Ehegatten, die er aus den Erträgen des lebzeitig übertragenen Vermögens tragen kann, mindert aus dieser Sicht die Vollwertigkeit der Abfindung nicht.

OLG Hamm, Beschluss vom 16.06.2009, I-15 Wx 312/08

Gewinne aus landwirtschaftsfremder Nutzung von Hofgebäuden nach Abzug des Aufwandes begründen Nachabfindungsanspruch des Miterben

Baut ein Hoferbe Gebäudeteile zu Wohneinheiten aus und erzielt aus deren Vermietung erhebliche Gewinne, unterliegen diese der Nachabfindungspflicht, wenn die landwirtschaftsfremde Nutzung nach Hofübergabe erfolgt. Zur Bemessung des Gewinns sind von den Mieteinnahmen der Zinsaufwand für die Finanzierung der Umbaukosten, eine nach den Herstellungskosten zu bemessende Absetzung für Abnutzung (AfA), Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie der Verwaltungsaufwand für die Mietobjekte abzugsfähige Positionen.

OLG Hamm, Beschluss vom 18.06.2009, 10 W 90/03

Testierunfähigkeit liegt auch bei eigener Unfähigkeit vor, sich über die für und gegen das Testament sprechenden Gründe ein klares Bild zu bilden

Testierunfähig ist auch derjenige, der nicht in der Lage ist, sich über die für und gegen seine letztwillige Verfügung sprechenden Gründe ein klares, von krankhaften Einflüssen nicht gestörtes Urteil zu bilden und nach diesem Urteil frei von Einflüssen etwaiger interessierter Dritter zu handeln. Dabei geht es nicht darum, den Inhalt der letztwilligen Verfügung auf seine Angemessenheit zu beurteilen.

OLG Rostock, Beschluss vom 05.06.2009, 3 W 47/09

Kein Ergänzungsanspruch bei Grundstücksschenkung mit geringerem Wert als ein eingeräumter Nießbrauch

Gemischte Schenkungen, bei denen der Wert der Leistung dem der Gegenleistung nur zum Teil entspricht, sind zwar für eine Ergänzung heranzuziehen, aber nur mit dem überschüssigen unentgeltlichen Teil. Ergänzungsansprüche des enterbten Pflichtteilsberechtigten bei Übertragung des Grundbesitzes an Beschenkten entfallen aber dann, wenn der Erblasser sich bei der Übertragung ein lebenslanges Nutz- und Wohnrecht eingeräumt hat und der Grundstückswert den Wert des dem Erblasser verbliebenen Nießbrauchs nicht übersteigt.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 17.07.2009, 13 W 23/09

Bei Veräußerung eines Vermächtnisgegenstandes kann Vermächtnisnehmer nicht ohne weiteres Herausgabe des Surrogates verlangen

Wird eine Sache, die Gegenstand eines testamentarisch bestimmten Vermächtnisses ist, veräußert, kann der Vermächtnisnehmer nicht ohne weiteres die Herausgabe des Surrogates verlangen. Ersatzansprüche, die dem Erblasser zustehen und im Zweifel als vermacht gelten, beschränken sich darauf, dass der vermachte Gegenstand untergegangen oder dem Erblasser gegen seinen Willen entzogen worden ist.

OLG Rostock, Beschluss vom 16.04.2009, 3 W 9/09

An Feststellung eines Rechtsbindungswillens für eine Abschichtungsvereinbarung sind erhöhte Anforderungen zu stellen

Miterben können gegen Abfindung einverständlich aus einer Erbengemeinschaft ausscheiden. Ein entsprechendes Aufgeben der Mitgliedschaftsrechte an der Erbengemeinschaft, insbesondere auf das Auseinandersetzungsguthaben, ist eine Gestaltungsmöglichkeit der vom Gesetz formfrei zugelassenen vertraglichen Erbauseinandersetzung und nicht als Verfügung über den Erbteil zu verstehen. Hingegen lässt sich nicht allein aus der Tatsache, dass über ein Ausscheiden einer Person aus einer Erbengemeinschaft durch eine Abschichtungsvereinbarung gesprochen wurde, keine endgültige und verbindliche entsprechende Regelung herleiten. An die Feststellung eines Rechtsbindungswillens sind erhöhte Anforderungen zu stellen.

OLG Rostock, Beschluss vom 26.02.2009, 3 U 212/08

Eine Teilauseinandersetzung erfolgt im Falle einer Teilungsanordnung nur beim Vorliegen besonderer Gründe

Eine Teilungsanordnung im Rahmen einer testamentarischen Verfügung eines Erblassers berechtigt nicht ohne weiteres dazu, eine Teilauseinandersetzung zu verlangen und diese unmittelbar gerichtlich durchzusetzen. Gegen den Willen eines Miterben kann eine gegenständlich beschränkte Teilauseinandersetzung nur verlangt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch die Belange der Erbengemeinschaft und der anderen Miterben nicht beeinträchtigt werden.

OLG Rostock, Beschluss vom 27.03.2009, 3 W 18/09